vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Stromspeicher: Änderungen durch die EnWG-Novelle

11. November 2021

Dr. Florian Valentin

Rechtsanwalt | Partner

Über von Bredow Valentin Herz

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
- Vertragsgestaltung und -prüfung
- Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

- branchenfokussiert
- bundesweit tätig
- 13 RechtsanwältInnen
- Sitz in Berlin-Mitte

Im Bereich Speicher

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Dr. Florian Valentin
Rechtsanwalt | Partner

Sprecher der AG Energierecht und Regulierung im BVES e.V.

- beraten wir u.a. Hersteller, Projektentwickler, Betreiber, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung bis zur Umsetzung,
- entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle,
- gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Lieferverträge, Wartungsverträge, AGB, Stromlieferverträge, Speichervermarktungsverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
- beraten wir zum Netzanschluss und zur PRL-Präqualifikation und setzen die Interessen von Speicherbetreibern und Projektentwicklern gegenüber Netzbetreibern durch.

In eigener Sache …

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Erhältlich unter:
info@vbvh.de

redow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vBVH-Sondernewsletter

zum EEG 2021

Hinweis zu diesem Sondernewsletter

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie hier bzw. im Impressum auf unserer Website unter www.vbvh.de.

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Littenstraße 105 · 10179 Berlin
Telefon +49 30 8092482-20 · Fax +49 30 8092482-30 · E-Mail info@vbvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonbredow-valentin-herz.de

vonBredow Valentin Herz

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / 11.2019 VOM 26. JULI 2019

ALLE ENERGIETRÄGER IMPULSE AUS EUROPA: NEUSTART FÜR EINE DEZENTRALE ENERGIEWENDE DURCH DIE RED II?

BIOGAS FLEXIBILISIERUNG VON SATELLITEN-BHKW – GEHT DAS? ZUM URTEIL DES LANDGERICHTS FRANKFURT (ODER)

SPEICHER- & SEKTORENKOPPLUNG SPEICHER AUF DEM PRL-MARKT – BNETZA BESTÄTIGT MINDESTAKTIVIERUNGSZEITRAUM VON 15 MINUTEN

WINDENERGIE STILLSTAND AUCH IN BRANDENBURG – WINDKRAFTMORATORIUM SEIT 1. MAI 2019 IN KRAFT

THINK BEFORE YOU PRINT

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in Deutschland

Eine Definition von Speichern für das Energierecht

Regulatorische Hemmnisse und Herausforderungen (EEG-Umlage, Netzentgelte, etc.)

Fazit

EU-Maßnahmen-Paket „Saubere Energie für alle Europäer“

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EU-ENERGIE-UND KLIMAPOLITIK – ZIELSETZUNGEN

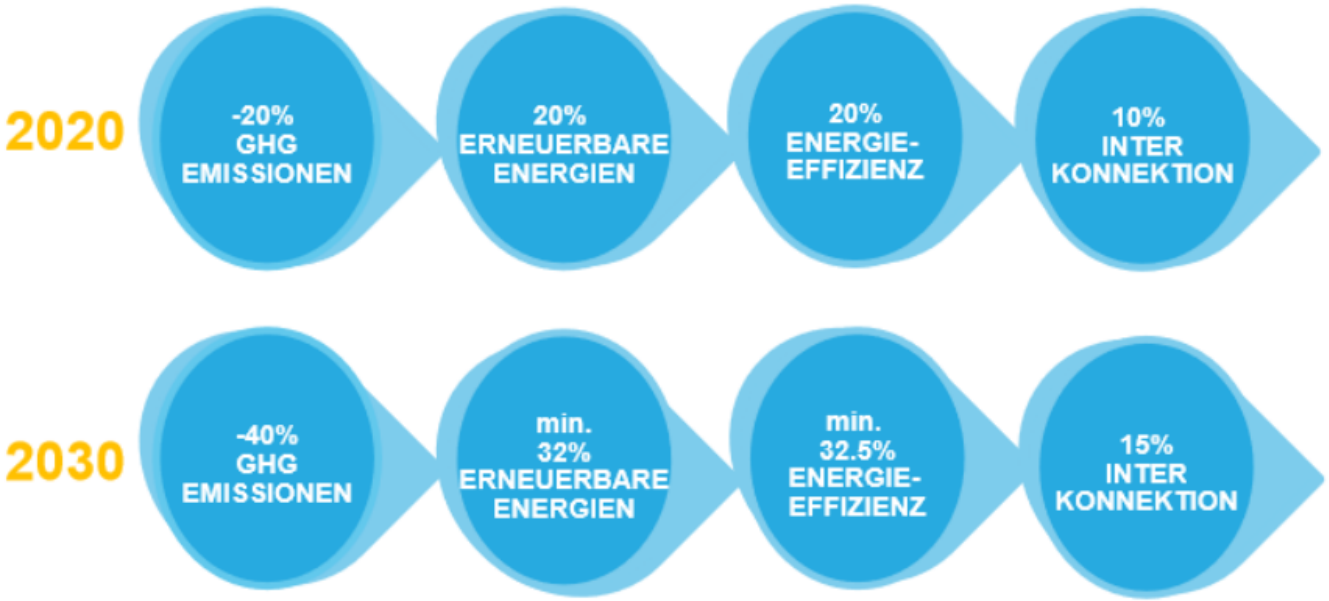

Quelle: EU-Kommission

Inhalte des Paketes

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Rechtsakt	Umsetzungsfrist/Geltung
Governance-VO (EU) 2018/1999	Unmittelbare Geltung seit 24.12.2018
Erneuerbare-Energien-RL (EU) 2018/2001	Umsetzung bis 30.06.2021
Elektrizitätsbinnenmarkt-RL	Umsetzung bis 31.12.2020
Elektrizitätsbinnenmarkt-VO	Unmittelbare Geltung ab 01.01.2020; Art. 14 und 15 bereits seit 04.07.2019
ACER-VO	Unmittelbare Geltung seit 04.07.2019
Risikovorsorge-VO	
Energieeffizienz-RL (EU) 2018/2002	Umsetzung bis 25.06.2020
Gebäudeeffizienz-RL (EU) 2018/844	Umsetzung bis 10.03.2020

Quelle: Stiftung für Umweltenergierecht

Speicher in der EBM-RL 2019/944

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Definition zu Speichern, Art. 2 Nummer 59 EBM-RL
- Regelungen zu aktiven Kunden, Art. 15 Absatz 5 EBM-RL
- Vorgaben zum Betrieb von Speichern durch Netzbetreiber, Art. 36 und 54 EBM-RL

Vorgaben der EBM-RL zu aktiven Kunden

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Art. 15 Absatz 5 EBM-RL: Keine Doppelbelastung aktiver Kunden:
  - Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet, [...]
  - b) für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, oder, wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltpflicht und damit auch keiner doppelten Netzentgeltpflicht unterworfen sind,
  - d) befugt sind, mehrere Dienstleistungen gleichzeitig zu erbringen, sofern das technisch durchführbar ist.

Speicher in der EE-RL 2001/2018 (auch: „RED II“)

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Wesentliche Neuerungen der EE-RL (Auszug)
  - Neue Definitionen: Eigenversorger, gemeinsam handelnde Eigenversorger, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (Artikel 2 EE-RL)
  - Neu: Rechte von (gemeinsam handelnden) Eigenversorgern (Artikel 21 EE-RL)
  - Neu: Rechte von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (Artikel 22 EE-RL)
- Treffer: „Eigenversorgung“: 48; „Speicher“: 25

Umsetzung in Deutschland

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- In Kraft seit 1. Januar 2021: Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2021, siehe hier
- Zunächst keine Umsetzung der EBM-RL bis zum 31. Dezember 2020
- In Kraft seit 27. Juli 2021: „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 25. Juni 2021“, siehe hier
  - Artikelgesetz mit Änderungen u.a. in EnWG, KWKG, EEG 2021, EnLaG, ARegV, GasNZV, StromNEV, StromNZV
  - Zahlreiche Änderungen „auf den letzten Metern“ durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) im Bundestag am 22. Juni 2021, siehe hier

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in Deutschland

Eine Definition von Speichern für das Energierecht

Regulatorische Hemmnisse und Herausforderungen (EEG-Umlage, Netzentgelte, etc.)

Fazit

Definition der „Energiespeicheranlage“

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- § 3 Nummer 15d EnWG:
  - Energiespeicheranlagen sind „Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen oder in einer anderen Energieform wieder abgeben“
- Kritik:
  - Definition knüpft erneut an die Begriffe „Erzeugung“ und „Verbrauch“ an. Das wesentliche Element der zeitlichen Verschiebung ist hingegen nicht enthalten.
  - Keine neue Einstufung von Speichern als „viertes Element der Energieversorgung“.
- Bedeutung:
  - Zunächst eher gering, bzw. keine nennenswerte Änderung der Rechtslage. Denn der Begriff der „Energiespeicheranlage“ wird bislang nur in §§ 11a und 11b EnWG genutzt.

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in Deutschland

Eine Definition von Speichern für das Energierecht

Regulatorische Hemmnisse und Herausforderungen (EEG-Umlage, Netzentgelte, etc.)

Fazit

Hemmnisse, Teil 1: Rechtsunklarheit

Clearingstelle EEG|KWKG
Empfehlung 2016/12

- Anlagenbegriff bei Speichern?
- mobile Speicher (E-Mobile) erfasst?
- fiktive Anlagenzusammenfassung?
- Inbetriebnahme bei Speichern
- Installierte Leistung bei Speichern
- Ausschließlichkeitsprinzip bei Speichern
- Messkonzepte bei Speichern

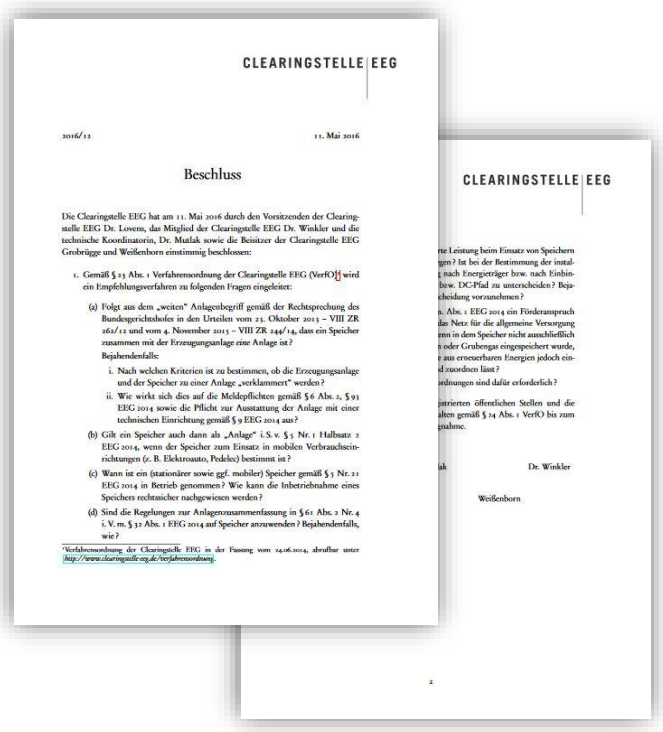

CLEARINGSTELLE EEG

2016/12 11. Mai 2016

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 11. Mai 2016 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Winkler und die technische Koordinatorin, Dr. Mutlak sowie die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO[1]) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:

   (a) Folgt aus dem „weiten" Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage eine Anlage ist?
   Bejahendenfalls:
   i. Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob die Erzeugungsanlage und der Speicher zu einer Anlage „verklammert" werden?
   ii. Wie wirkt sich dies auf die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 2, § 93 EEG 2014 sowie die Pflicht zur Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG 2014 aus?

   (b) Gilt ein Speicher auch dann als „Anlage" i.S.v. § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn der Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektroauto, Pedelec) bestimmt ist?

   (c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 3 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?

   (d) Sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 auf Speicher anzuwenden? Bejahendenfalls, wie?

[1] Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 24.06.2014, abrufbar unter http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung.

CLEARINGSTELLE EEG

Dr. Winkler

Weißenborn

Clearingstelle EEG|KWKG
Empfehlung 2017/29

- Anforderungen an die Messung
- Bestimmung von Speicherverlusten
- Darlegungspflichten
- Messkonzepte

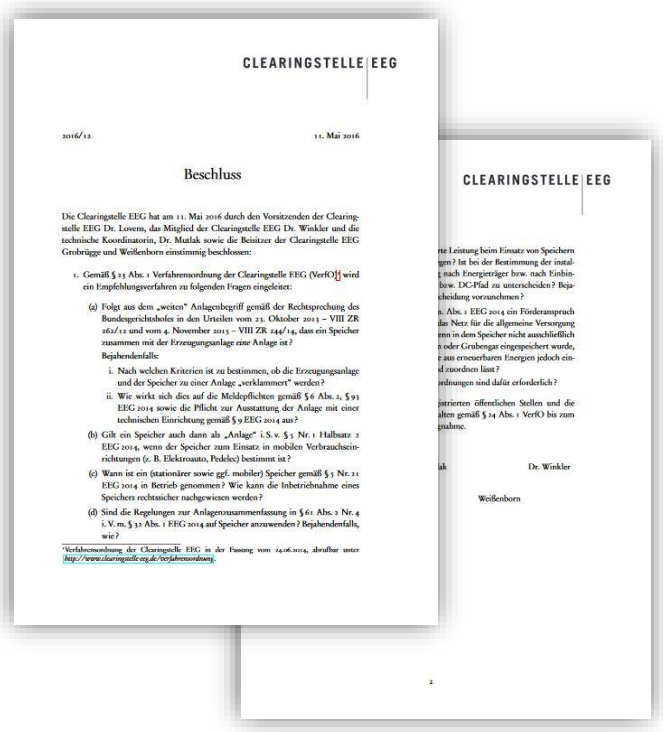

CLEARINGSTELLE EEG

2016/12 11. Mai 2016

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 11. Mai 2016 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Winkler und die technische Koordinatorin, Dr. Mutlak sowie die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO[1]) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:

   (a) Folgt aus dem „weiten" Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage eine Anlage ist?
   Bejahendenfalls:
      i. Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob die Erzeugungsanlage und der Speicher zu einer Anlage „verklammert" werden?
      ii. Wie wirkt sich dies auf die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 2, § 93 EEG 2014 sowie die Pflicht zur Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG 2014 aus?

   (b) Gilt ein Speicher auch dann als „Anlage" i.S.v. § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn der Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektroauto, Pedelec) bestimmt ist?

   (c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 3 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?

   (d) Sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 auf Speicher anzuwenden? Bejahendenfalls, wie?

[1] Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 24.06.2014, abrufbar unter http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung.

CLEARINGSTELLE EEG

Dr. Winkler

Weißenborn

Urteil des LG Frankfurt (Oder) aus Mai 2018
Az. 31 O 51/17

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Hemmnisse, Teil 2: Bürokratie

Dezentrale Energiekonzepte im Energierecht

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Keine (grundsätzlichen) gesetzlichen Einschränkungen im Hinblick auf Nutzung des Stroms außerhalb des Netzes,
- ABER: Zahlreiche Pflichten und Vorgaben zu beachten, z.B.
  - Pflicht zur Zahlung von Abgaben, Umlagen und Entgelten
  - Vertragsgestaltung
  - Rechnungsgestaltung
  - Strompreisgestaltung
  - Messvorgaben
  - Administrative Anforderungen, z.B.:
    - Informationspflichten
    - Dokumentationspflichten
    - Meldepflichten

Vorgaben an die Messung

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Sämtliche Stromflüsse/Verbräuche sind im Hinblick auf die EEG-Umlageerhebung
  - in mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen
  - sofern die EEG-Umlage wegen unterschiedlicher Erfüllung von Privilegierungstatbeständen in unterschiedlicher Höhe anfällt, sind die verschiedenen Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen voneinander abzugrenzen
- Neuregelungen im EEG zur praxisgerechten Erfassung/Abgrenzung von
  - geringfügigen Drittverbräuchen
  - nicht sinnvoll mess- bzw. abgrenzbaren Strommengen
- Sofern über an Dritte gelieferte Strommengen eine Abrechnung erfolgt, folgt die Messpflicht auch aus allgemeinem Mess- und Eichrecht
- Bei Speichern: Spezialregelungen in § 61l EEG, siehe unten

Hemmnisse, Teil 3: Abgaben und Umlagen

Speicher – das (rechtlich) unbekannte Wesen

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Klassische Fokussierung des Energierechts auf
  - Erzeugung
  - Transport
  - Verbrauch
- (Wahrscheinlich) Keine Änderung durch die neue Definition für Energiespeicheranlage in § 3 Nummer 15d EnWG
- Weiterhin energierechtliche Einordnung von Speichern:
  - Einspeicherung = Letztverbrauch
  - Ausspeicherung = Stromerzeugung

Energierechtlich sind Speicher aktuell gleichzeitig Verbraucher und Stromerzeuger

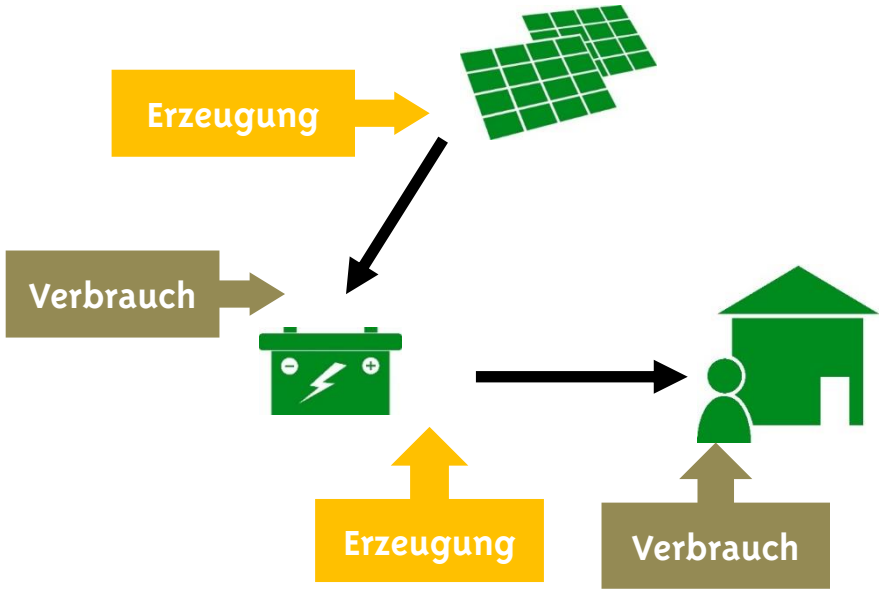

Eigenversorgung und Stromlieferung bei Speichern (1/2)

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

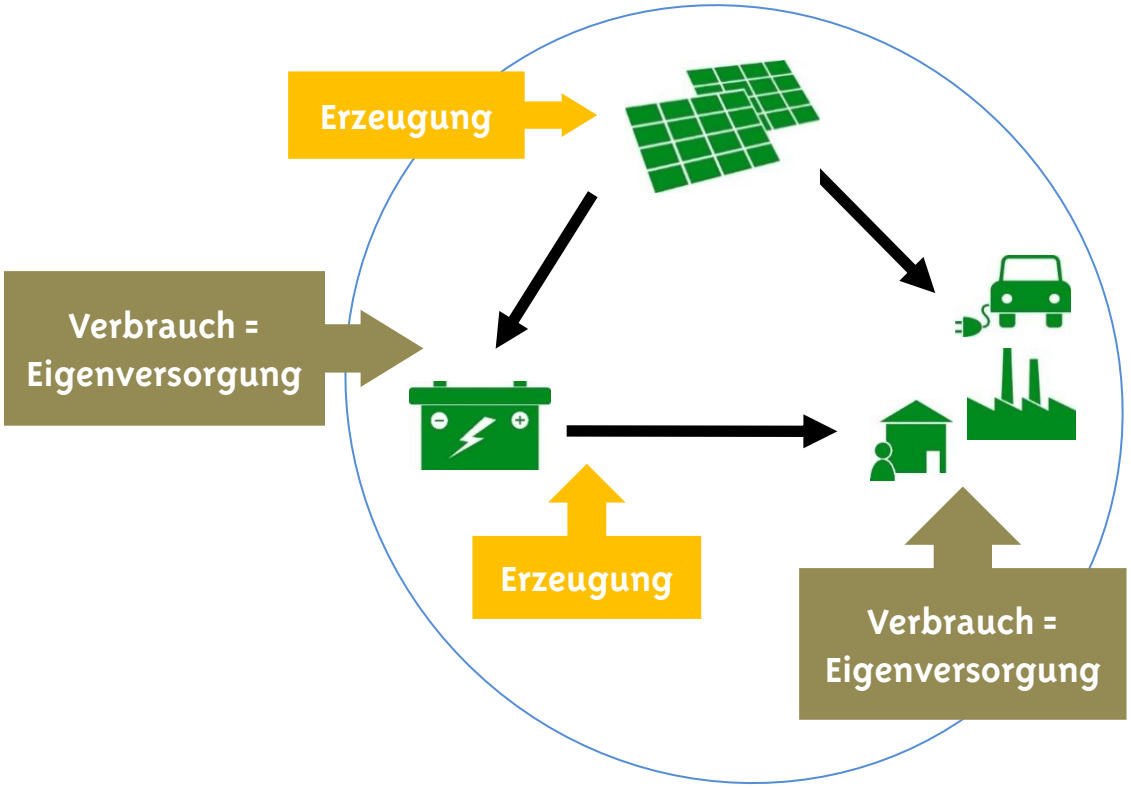

Personenidentität + unmittelbarer räumlicher Zusammenhang/ keine Netzdurchleitung

Eigenversorgung und Stromlieferung bei Speichern (2/2)

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

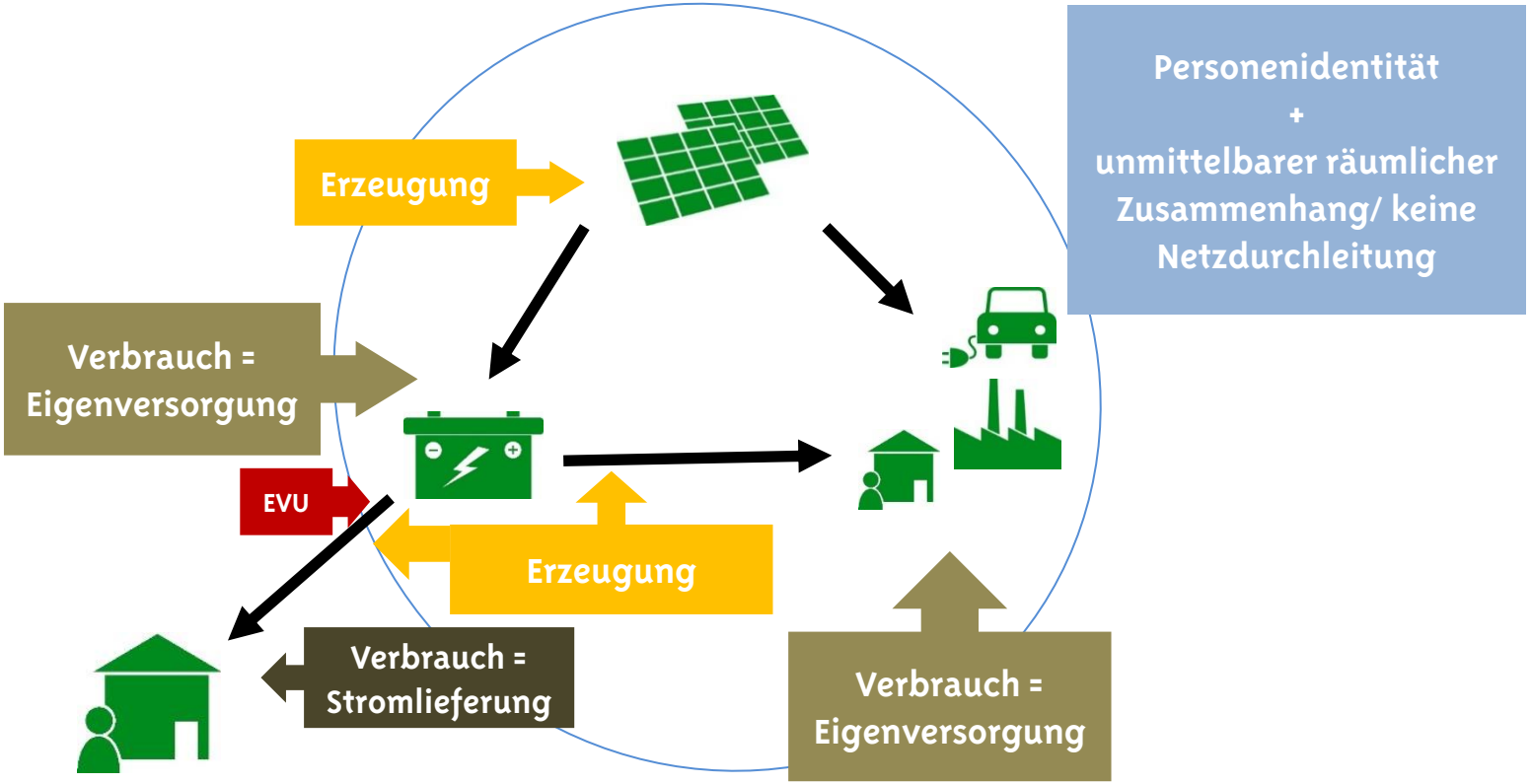

Wenn Abgaben und Umlagen mehrfach anfallen…

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

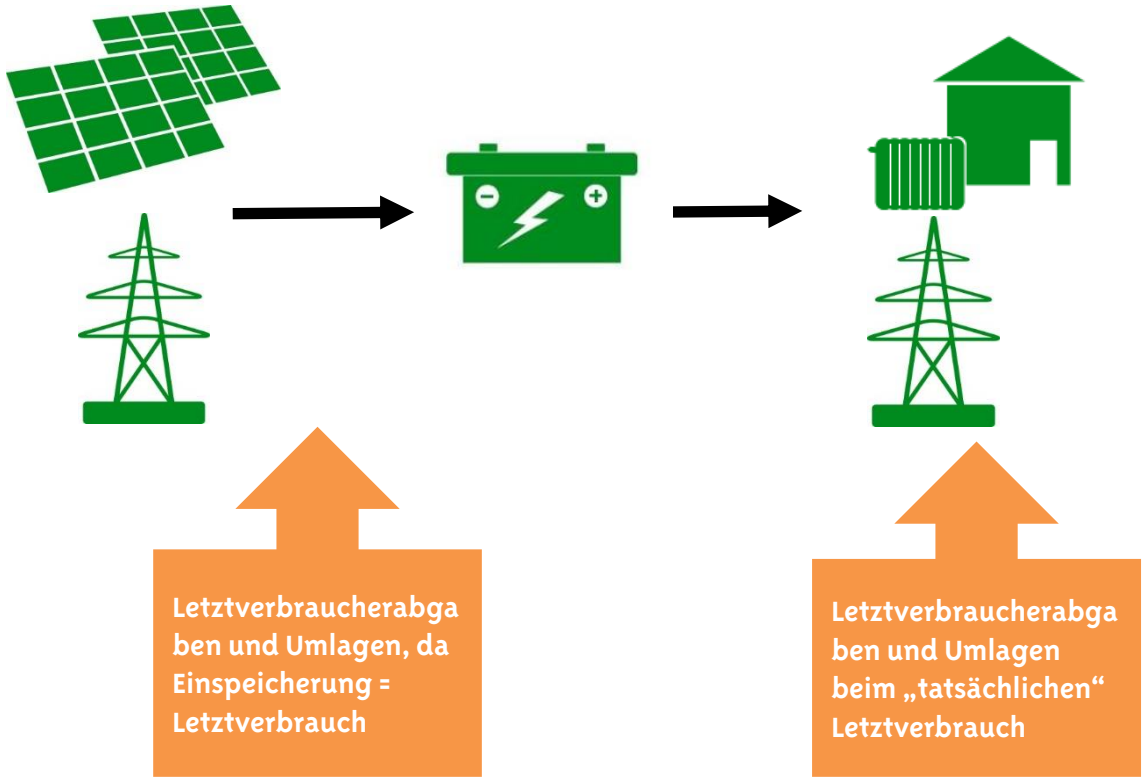

Seit 2017: § 61l EEG – Ziel: Vermeidung der Doppelbelastung von gespeicherten Strommengen mit der EEG-Umlage

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

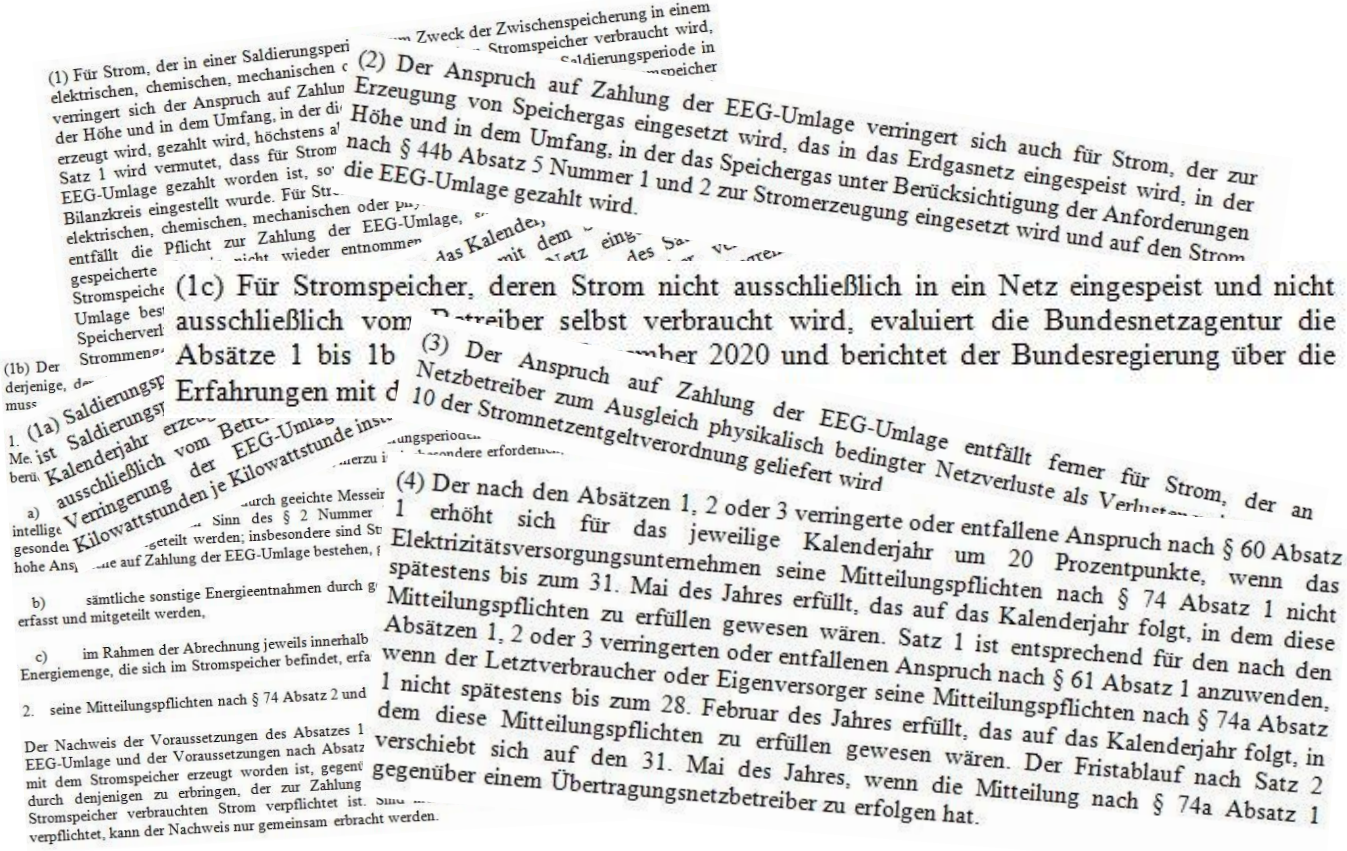

(1) Für Strom, der in einer Saldierungsperi… Zweck der Zwischenspeicherung in einem … Stromspeicher verbraucht wird, … Saldierungsperiode in … speicher elektrischen, chemischen, mechanischen … verringert sich der Anspruch auf Zahlun… der Höhe und in dem Umfang, in der di… erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens a… Satz 1 wird vermutet, dass für Strom … EEG-Umlage gezahlt worden ist, so… Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Str… elektrischen, chemischen, mechanischen oder … entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, … gespeicherte … Stromspeiche… Umlage bes… Speicherverl… derjenige, d… muss … Me. ist … berü… intellige… gesonde… hohe Ans… erfasst und mitgeteilt werden, … Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfa… 2. seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und … EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz … mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegen… durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung … Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. … verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.

(1c) Für Stromspeicher, deren Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist und nicht ausschließlich vom … Betreiber selbst verbraucht wird, evaluiert die Bundesnetzagentur die Absätze 1 bis 1b … mber 2020 und berichtet der Bundesregierung über die Erfahrungen mit d…

(3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlust… 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird

(4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerte oder entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend für den nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerten oder entfallenen Anspruch nach § 61 Absatz 1 anzuwenden, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 2 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.

Grundprinzip von § 61l EEG

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

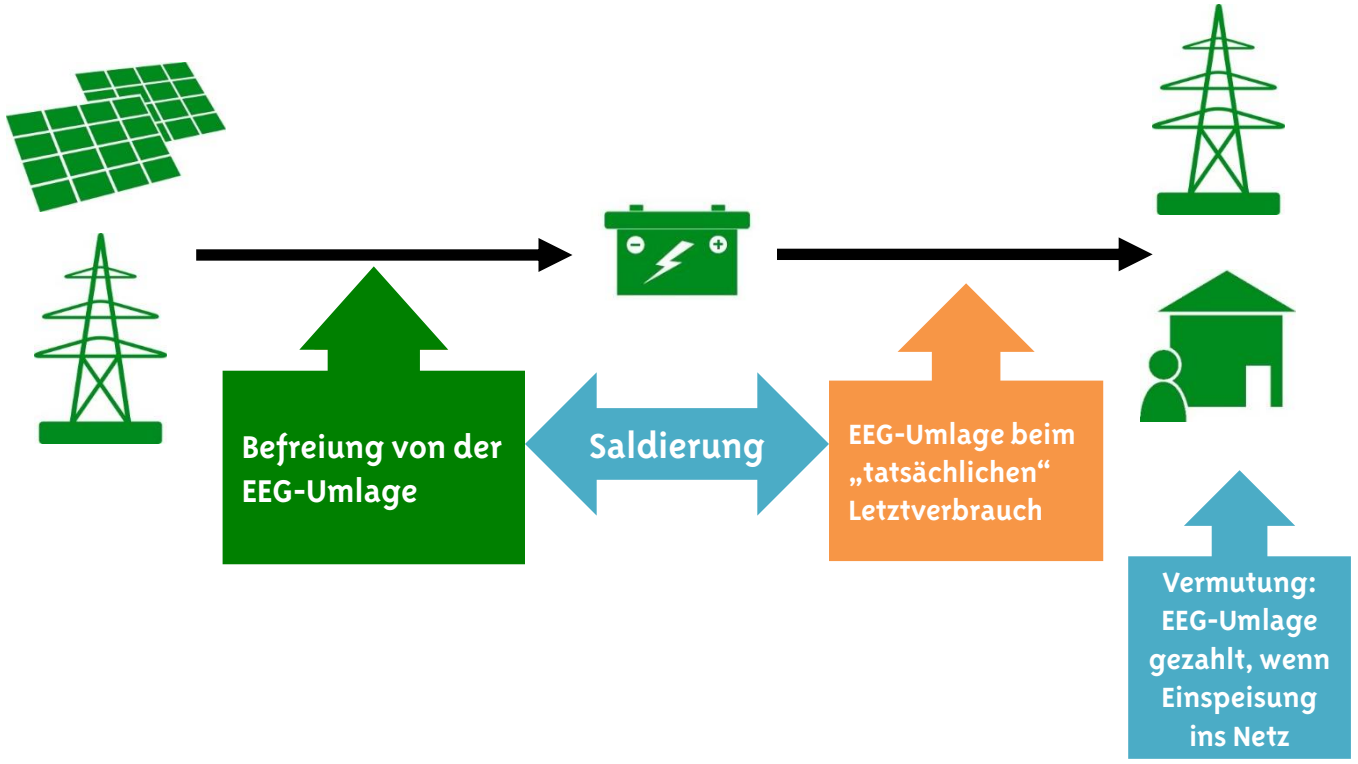

Anwendungsbeispiel 1:
Stand-alone-PRL-Speicher

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

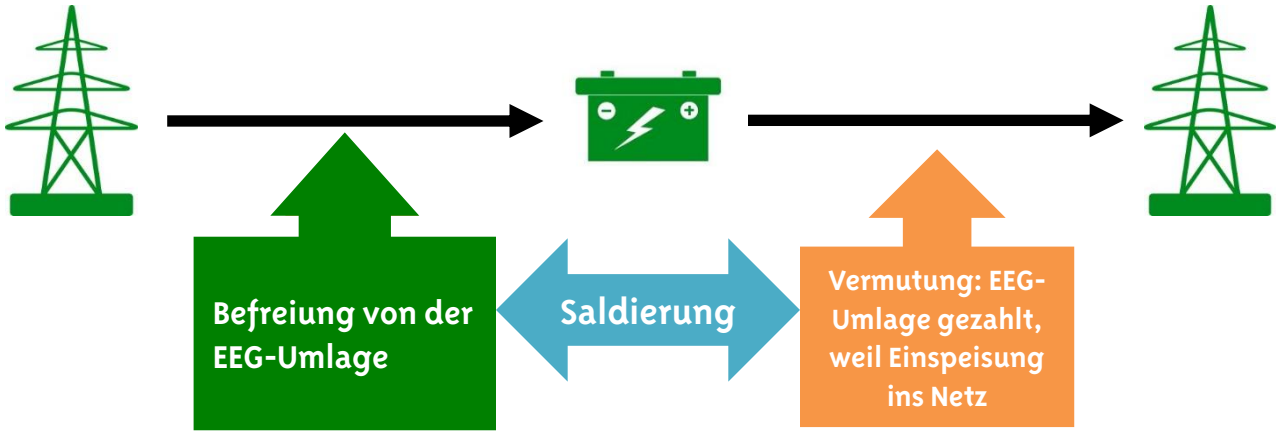

Anwendungsbeispiel 2: Multi-Use-Konzept

Speicher zur Eigenversorgung und Ladung aus dem Netz

PVA ‹ 30 kW und Speicher › 30 kW

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

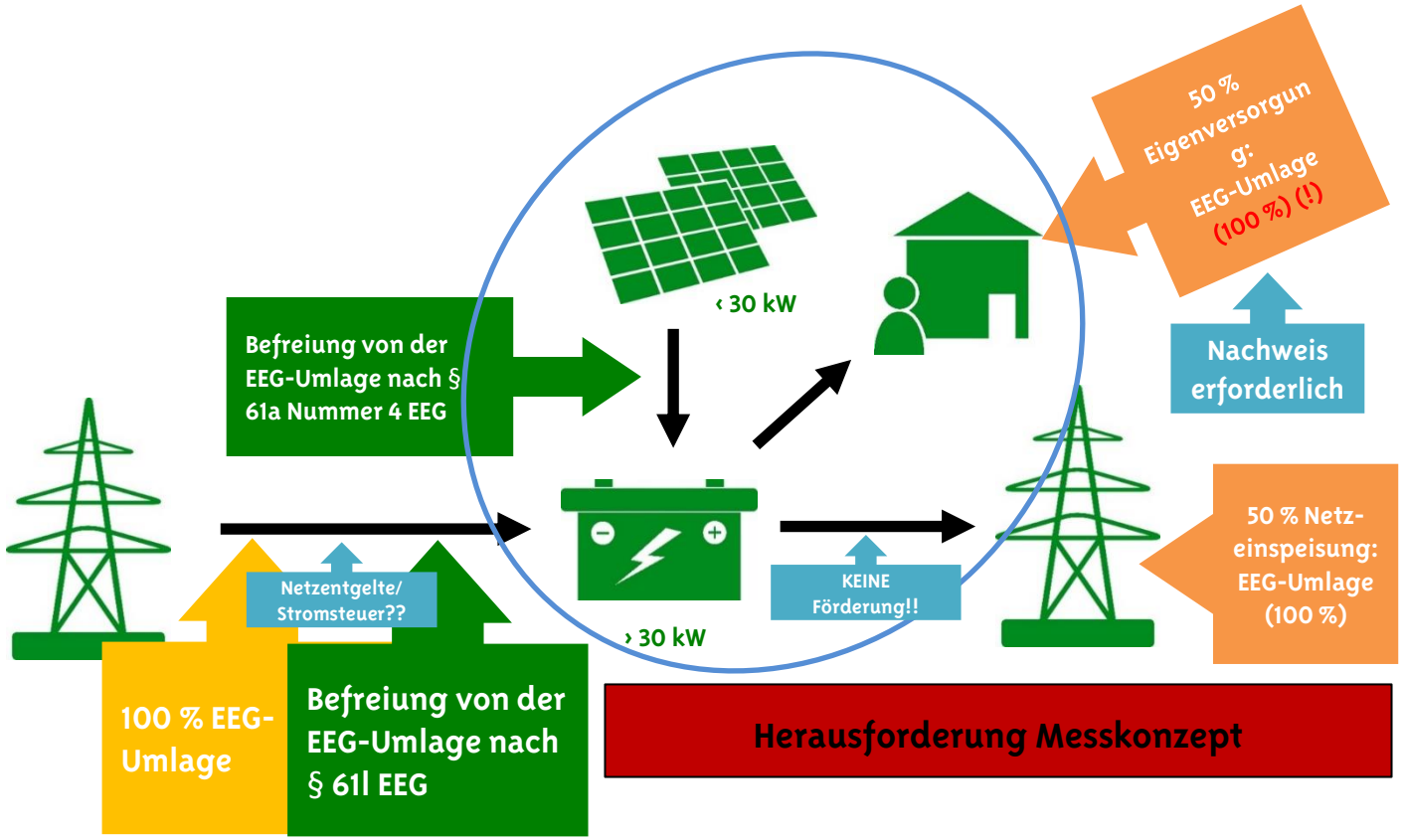

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Neuerungen durch das EnWG 2021 und das „EEG 2021-II“

Neu durch EnWG-Novelle: Weitere Regelungen zur Abschaffung von Doppelbelastungen für Stromspeicher

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Regelungen zur Änderung der StromNEV sowie der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), mit denen Doppelbelastungen von Stromspeichern beendet werden sollen.
- Regelungen sehen vor, dass die Saldierungsregelung des § 61l EEG (über den Verweis in § 27a KWKG) auch auf die sogenannte § 19 StromNEV-Umlage sowie die sogenannte AbLaV-Umlage angewendet wird.
- Damit findet § 61l EEG 2021 nunmehr über entsprechende Verweisungen auf alle „Neben-Umlagen“ Anwendung:
  - KWKG-Umlage: § 27b KWKG
  - Offshore-Haftungsumlage: § 17f V 2 EnWG
  - Abschaltbare-Lasten-Umlage: § 18 AblaV
  - §-19-II-StromNEV-Umlage: § 19 II StromNEV
- Weiterhin keine Saldierungsmöglichkeit bei: Konzessionsabgaben, Netzentgelte (siehe hierzu sogleich)

Neu durch EnWG-Novelle: Regelungen zu Stromspeichern im Netz

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Grundsatz: Verbot für Netzbetreiber, Speicher zu errichten und zu betreiben
- Ausnahme 1: Vollständig integrierte Netzkomponenten
  - „Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert sind, einschließlich Energiespeicheranlagen, und die ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement dienen“
- Ausnahme 2: Erfolgloses Ausschreibungsverfahren (§§ 11a und 11b EnWG)

Neu im EEG 2021-II: Änderungen in § 61l EEG

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Vorgeschichte:
  - Erhebliche Kritik der Branche:
    - Zu hohe Anforderungen an das Messkonzept
    - (Vor allem kleinere) Multi-Use-Speicher können § 61l EEG nicht anwenden
  - BNetzA: „Evaluierungsbericht zu bivalenten Stromspeichern gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“, Dezember 2020, siehe hier; Empfehlungen: Sonderregelungen a) zur kalendermonatlichen Saldierung und b) zur Begrenzung der Saldierung auf höchstens 500 im Stromspeicher verbrauchte Kilowattstunden je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität pro Kalenderjahr abschaffen.
- EEG 2021: Noch keine Änderungen an § 61l EEG
- EnWG-Novelle:
  - Entwurf: Noch keine Änderungen an § 61l EEG
  - Erst mit Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) am 22. Juni 2021: Änderungen „in letzter Sekunde“

Neu im EEG 2021-II: Änderungen in § 61l EEG

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Unwiderlegliche Vermutung:
  - § 61l I 2 EEG n.F.: Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird **unwiderleglich** vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde.

- Abschaffung der besonderen Anforderungen an Multi-Use-Speicher:

(1a) 1 ~~Saldierungsperiode im Sinn des Absatzes 1 ist das Kalenderjahr. 2 Abweichend von Satz 1 ist Saldierungsperiode der Kalendermonat, wenn der mit dem Stromspeicher in einem Kalenderjahr erzeugte Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist wird oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird. 3 In den Fällen des Satzes 2 ist die Verringerung der EEG-Umlage auf höchstens 500 im Stromspeicher verbrauchte Kilowattstunden je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität pro Kalenderjahr begrenzt.~~

Quelle/Tipp: www.buzer.de

Änderungen der Anforderungen an die Messung

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- § 61l Absatz 1a bis 1c EEG 2017 wurde durch neuen § 61l Absatz 1a EEG 2021 ersetzt:
  - „§ 62b Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von [§ 61l] Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen."
- Bis hierher ist keine materiellrechtliche Änderung zu erkennen. Eine solche ergibt sich erst aus dem neu eingefügten Satz 3:
  - „§ 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass auch für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher sowie für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn von Absatz 1) in Ansatz gebracht werden darf."

Änderungen der Anforderungen an die Messung

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Die Regelung ist aus sich heraus nicht verständlich bzw. bietet erheblichen Auslegungsspielraum. Der Verweis auf § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 EEG 2021 führt zu weiteren Regelungen, die bereits bislang in erheblichem Maße unklar waren und dies weiterhin sind.
- Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich aber Folgendes:
  - Betreiber von Speichern sollen zukünftig das Recht haben,
    - Messwerte zu verrechnen
    - „gewillkürte Nachrangregelungen“ im Messkonzept zu nutzen,
    - bei Vorliegen von RLM-Zählern: „gewillkürte Vorrangregelungen“ im Messkonzept zu nutzen.

Neu im EEG 2021-II: Änderungen in § 61l EEG

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Die gewillkürte Vorrangregelung wird in der Gesetzesbegründung durch folgendes Beispiel illustriert:
  - „Wenn für eine Viertelstunde z.B. gemessen wird, dass im Stromspeicher 2 kWh verbraucht wurden und aus dem Netz in der gleichen Viertelstunde 4 kWh entnommen wurden, dann kann der Verbrauch im Stromspeicher in dieser Viertelstunde vollständig („vorrangig“) der Netzentnahme zugeordnet werden. Werden vom Stromspeicher 4 kWh erzeugt und in der gleichen Viertelstunde 2 kWh in das Netz eingespeist, dann können von der Netzeinspeisung 2 kWh Netzeinspeisung der Erzeugung des Speichers anteilig („vorrangig“) zugeordnet, nach § 61l Absatz 1 EEG 2021 saldiert und nach den allgemeinen Regeln bilanziert werden. Dies gilt auch, wenn Strommengen einer anderen Stromerzeugungsanlage über denselben Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden.“
- Die neuen Regelungen können dazu führen, dass in bestimmten Fällen auf bestimmte Messeinrichtungen verzichtet werden kann.
- Problematisch aber weiterhin:
  - DC-gekoppelte Systeme
  - Systeme, in denen die Nachrang- und Vorrangregelungen nicht oder nicht ganzjährig „funktionieren“

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Netzentgelte und Stromsteuer bei Speichern

Befreiung von Netzentgelten

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- **§ 118 Absatz 6 EnWG:** *[Stromspeicher] sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. (...) Die Freistellung nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.*

1. BGH: Gilt nur für Netzentgelte im engeren Sinn, nicht aber für AbLaV-Umlage, Offshore-Netzumlage, etc.
2. BNetzA: Greift nicht in Multi-Use-Konzepten, da implizites „Ausschließlichkeitsprinzip“!

- Problem: Keine Reform von § 118 Absatz 6 EnWG im Rahmen der EnWG-Novelle. Daher bleibt es bei Doppelbelastungen von Multi-Use-Speichern mit Netzentgelten bzw. zumindest erheblicher Rechtsunsicherheit.

Stromsteuer: Befreiung für eingespeicherten Strom

- Stromsteuer = 2,05 Cent/kWh
- Sonderregel für Batteriespeicher in § 5 Absatz 4 StromStG:
  - *„Stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, gelten als Teile dieses Versorgungsnetzes.“*

Gilt das auch in Multi-Use-Konzepten?

- Aber: Allgemeine Befreiungstatbestände nach § 9 StromStG können Anwendung finden.
- Beispiele zu Abgaben und Umlagen: siehe unten

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in Deutschland

Eine Definition von Speichern für das Energierecht

Regulatorische Hemmnisse und Herausforderungen (EEG-Umlage, Netzentgelte, etc.)

Fazit

Fazit/Zusammenfassung

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Die Rechtslage ist derzeit noch im Fluss.
- Stromspeicher sind im Energierecht angekommen, aber noch nicht kohärent geregelt.
- Definition der „Energiespeicheranlage“ könnte Ausgangspunkt für mehr Kohärenz werden.
- „Steilvorlagen“ der EU (Aktive Kunden, Dezentrale Energiekonzepte, Speicher) wurden durch Deutschland nicht verwertet.
- Wichtig: Entfällt die EEG-Umlage vollständig, so fallen auch viele Rechtsfragen weg!

vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Florian Valentin

Littenstraße 105
10179 Berlin
T: +49-30-8092482-20
F: +49-30-8092482-30

info@vbvh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de
www.twitter.com/EE_Recht